

Schulvertrag



zwischen dem Träger der Schule, der

Montessori-Stiftung Berlin
Köpenzeile 125, 12557 Berlin

Machonstraße 54
12105 Berlin
Tel.: 030-33 8487-83
Fax: 030-33 8487-89
info@dsg-schule.de
www.dsg-schule.de

sowie den Eltern:

Namen der Eltern:

Adresse (bitte bei Änderung mitteilen)

E-Mail

Telefon

über die Aufnahme des Schülers / der Schülerin:

Name

De Dk No Se
Muttersprache/n (bitte ankreuzen)

in die Lerngruppe

und Sprachlinie

Jahrgangsstufe

Geburtstag

1. Schule und Elternhaus

- 1.1. An der DSG wird eine Zusammenarbeit von Eltern und PädagogInnen begrüßt und von beiden Seiten aktiv gesucht. Diese Zusammenarbeit dient der Entwicklung der Kinder und bietet eine gute Grundlage für die Umsetzung des pädagogischen Konzepts der Schule, das den Eltern bekannt ist.
- 1.2. Die Eltern haben die Möglichkeit, im Unterricht zu hospitieren und/oder sich zu Elterngesprächen anzumelden. Sie sind herzlich eingeladen, in den Elterngruppen der Schule mitzuarbeiten.



- 1.3. Bei auftretenden Schwierigkeiten im Unterricht bzw. im Hort oder in der Entwicklung des Kindes sind sowohl die Eltern wie auch die PädagogInnen aufgefordert, miteinander Kontakt aufzunehmen, um gemeinsam an der Situation zu arbeiten.
- 1.4. Die Eltern nehmen an regelmäßigen Entwicklungsgesprächen teil, in denen die SchülerInnen zusammen mit ihren LehrerInnen die eigene Lernentwicklung reflektieren.
- 1.5. Der Besuch von Elternabenden, Elternversammlungen und pädagogischen Abenden an der Schule wird erwartet.
- 1.6. Die Eltern erklären sich bereit, mit eigenen Arbeitseinsätzen zum Schulalltag beizutragen. Die Arbeitseinsätze betragen 40 Stunden pro Schuljahr pro Familie. Bei Familien mit mehreren Kindern in der DSG, bleibt es bei einer Gesamtstundenzahl von 40. Die Arbeitseinsätze sind im Voraus einvernehmlich mit der DSG abzustimmen und werden durch diese dokumentiert. Mögliche Tätigkeiten sind z.B. Organisation von Festen / Info-Tagen, Gremienarbeit, Putz- / Küchendienste, Mitarbeit in AG's oder Anderes. Alternativ können die Arbeitseinsätze auch mit 20 € pro Stunde abgegolten werden.
- 1.7. Die Eltern unterstützen ihr Kind darin, in das mehrsprachige Profil der Schule hineinzuwachsen. Ein sicherer Umgang mit der kulturellen Vielfalt an der DSG ist gemeinsames Ziel von Eltern, PädagogInnen und anderen Mitarbeitern an der Schule.

2. Aufnahme und Kündigung

- 2.1. Der Schüler/die Schülerin wird zum _____ in die Deutsch-Skandinavische Gemeinschaftsschule aufgenommen.
Der erste Zahlungsmonat ist entsprechend der _____.
- 2.2. Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise für ein halbes Jahr. In dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden. Die Ankündigungsfrist hierfür beträgt zwei Wochen.
- 2.3. Die reguläre Kündigung des Vertrages ist nur schulhalbjährlich möglich, also jeweils zum Ende der Monate Januar und Juli. Die Ankündigungsfrist hierfür beträgt zwei Monate.
- 2.4. Die DSG ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn:
 - Die Eltern gegen die genannten Vereinbarungen grob verstoßen.
 - Die Eltern mit Zahlung der Schulkosten zwei Monate oder länger im Verzug sind.
- 2.5. Ein Kind kann nur in besonderen Ausnahmefällen von der Schule verwiesen werden. Die Schulleitung muss einen solchen Verweis mit dem Träger zusammen aussprechen. Einziger Grund für den Verweis ist die dauernde Unvereinbarkeit des Verhaltens eines/r Schüler/in mit dem pädagogischen Ablauf an der Deutsch-Skandinavischen Gemeinschaftsschule. In jedem Fall muss es ein Bemühen um Klärung und Lösung der Konflikte vor der Aussprache eines Verweises geben. Dabei sind Gespräche mit allen für das Wohl des Kindes Verantwortlichen zu suchen.
- 2.6. Kündigungen müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen und für die Einhaltung der Fristen ist der Posteingang maßgebend.
- 2.7. Im Falle eines Wegzuges aus Berlin, kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Hierfür ist ein Nachweis erforderlich.



3. Organisatorisches

- 3.1. Eine Unfallversicherung besteht wie bei allen anderen Schülern der Stadt Berlin und ist über die Eigenunfallversicherung des Landes Berlin abgedeckt.
- 3.2. Die Eltern vereinbaren mit der Schule schriftlich, ob ein Kind allein oder mit anderen Kindern sich in der näheren Umgebung der Schule frei bewegen kann und der Schulweg vom Kind eigenständig zurückgelegt werden darf.
- 3.3. Änderungen in der Anschrift oder in der Personensorge für den/die Schüler/in haben die Eltern unverzüglich mitzuteilen.
- 3.4. Eine Erkrankung des Schülers oder der Schülerin ist der Schule bis 8.30 Uhr des betreffenden Tages mitzuteilen. Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen am Schulbetrieb nicht teilnehmen.
- 3.5. Im Anschluss an eine ansteckende Krankheit oder bei Auftreten von Ungeziefer muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, damit das Kind die Schule wieder besuchen kann. Die Eltern haben die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG)“ zur Kenntnis genommen.

4. Schulkosten

- 4.1. Mit Aufnahme eines Kindes an die DSG werden Schulkosten fällig, die die Eltern an die DSG zahlen müssen. Hierzu wird für jedes Kind ein gesonderter Schulkostenbescheid von der DSG an die Eltern zugestellt. Die Schulkosten umfassen das Schulgeld, das Essensgeld, Kosten für Lernmittel, ein zinsloses Darlehen und eine Anmeldegebühr. Die nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Beträge und Zahlungsfristen beziehen sich auf ein gesamtes Schuljahr (das Schuljahr beginnt – unabhängig von den Schulferien – am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres) und auf den aktuellen Stand der Kostensätze. Die DSG kann diese Kostensätze unter Wahrung einer Ankündigungsfrist von vier Wochen und jeweils zum neuen Schuljahr neu festlegen.
- 4.2. Das Schulgeld wird einkommensabhängig von der DSG festgelegt und kann der jeweils gültigen Beitragstabelle, die im Internet veröffentlicht ist, entnommen werden. Das Schulgeld ist - unabhängig von den Schulferien - 12-mal im Jahr zum 15. des Vormonats fällig. Grundlage für die Festlegung des Schulgeldes ist das Einkommen der Eltern gemäß EStG, § 2, Abs. 1+2 (Einkommen gemäß Einkommensteuerbescheid). Die Eltern verpflichten sich die aktuellen Einkommensnachweise innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme des Kindes bei der DSG einzureichen. Für den Fall, dass aktuelle Nachweise nicht vorliegen (z.B. aufgrund ausländischer Einkommensnachweisen oder noch nicht erfolgter Prüfung durch das Finanzamt) ist die DSG berechtigt vorläufiges Schulgeld festzulegen. Eine Nachberechnung und ggf. erforderliche Differenzzahlung erfolgen dann nach Einreichung der maßgebenden Einkommensnachweise. Sollten Eltern, trotz Aufforderung, keine geeigneten Einkommensnachweise einreichen, ist die DSG berechtigt den Schulkostenhöchstsatz festzulegen.
- 4.3. Die Teilnahme am Hort fördert u.a. das mehrsprachige Profil und den kulturellen Austausch der Kinder und wird von der DSG als unverzichtbarer Baustein des Gesamtkonzeptes angesehen. Die Hortkosten sind nicht im Schulgeld inbegriffen. Für Kinder der Klassen 1-6 sind Hortanträge durch die Eltern bei den entsprechenden Kitastellen einzureichen und die Hortbescheide der DSG innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme vorzulegen. Für Kinder der Klassen 1-6 besteht nur dann ein Anspruch auf Hortbetreuung, wenn die Hortbescheide vorliegen. Falls keine Hortbescheide für Kinder der Klassen 1-6 von den Eltern vorgelegt werden, kann



die DSG die Hortbetreuung verweigern oder ein Betreuungsgeld von bis zu 350,- € pro Monat geltend machen.

- 4.4. Das Essensgeld beträgt 65,00 € pro Monat. Es ist - unabhängig von den Schulferien - 12-mal im Jahr zum 15. des Vormonats fällig. Die Schule kann das Essensgeld unter Wahrung einer Ankündigungsfrist von vier Wochen neu festlegen. Das aktuelle Essensgeld ist in der jeweiligen aktuellen Schulgeldtabelle dokumentiert.
- 4.5. Das zinslose Darlehen beträgt € 250,- und die Aufnahmegebühr € 250,- pro Kind, beide Beträge sind mit Aufnahme des Kindes fällig. Das zinslose Darlehen von € 250,- wird bei Entlassung des Kindes zurück erstattet.
- 4.6. Die Kosten für Lernmittel betragen zur Zeit jährlich € 150,-. Die Schule kann die Kosten für Lernmittel unter Wahrung einer Ankündigungsfrist von vier Wochen neu festlegen. Die aktuellen Kosten für Lernmittel sind in der jeweiligen aktuellen Schulgeldtabelle dokumentiert.

Ort, Datum

Ort, Datum

Sorgeberechtigte/r

Montessoristiftung Berlin